



CSS

Versicherung

Trainees and Guests

Versicherung für Praktikanten und Gäste

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01.2001

Inhaltsverzeichnis

1. Teil	Gemeinsame Bedingungen	2	2. Teil	Bedingungen für die Heilungskosten-Versicherung	3
Art. 1	Zweck der Versicherung	2	Art. 1	Leistungen der Heilungskosten-Versicherung	3
Art. 2	Versicherungsumfang	2			
Art. 3	Versicherte Personen	2	3. Teil	Bedingungen für die Invaliditäts- und Todesfallkapital-Versicherung	4
Art. 4	Beginn und Dauer der Versicherung	2	Art. 1	Leistungen der Invaliditätskapital-Versicherung	4
Art. 5	Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung	2	Art. 2	Leistungen der Todesfallkapital-Versicherung	4
Art. 6	Ermittlung der Prämie	2	Art. 3	Unfall – nicht versicherte Unfälle	4
Art. 7	Prämienzahlung	2	Art. 4	Krankheit – nicht versicherte Krankheiten	4
Art. 8	Änderung der Prämien	2			
Art. 9	Nichtversicherte Leistungen	2			
Art. 10	Vorkehrungen für Leistungen	2			
Art. 11	Selbstständiges Forderungsrecht des Versicherten	3			
Art. 12	Verletzung der Verhaltenspflichten	3			
Art. 13	Ansprüche gegenüber Dritten	3			
Art. 14	Auflösung des Vertrages nach einem Schadenfall	3			
Art. 15	Gerichtsstand	3			
Art. 16	Zusätzliches Recht	3			

1. Teil Gemeinsame Bedingungen

Art. 1 Zweck der Versicherung

Durch den Abschluss einer Versicherung für Trainees and Guests kann der Versicherungsnehmer Praktikanten und Gäste aus dem Ausland während der Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz oder einer Filiale in Europa versichern.

Art. 2 Versicherungsumfang

Der Vertrag beinhaltet nach Wahl die nachfolgenden Versicherungen:

- Heilungskosten (Krankheit, Unfall) 2. Teil
- Invaliditäts- und Todesfallkapital (Unfall und Flugunfall) 3. Teil

Art. 3 Versicherte Personen

Versichert sind die ausländischen Gäste des Versicherungsnehmers während ihres vom Versicherungsnehmer nachweisbar organisierten Aufenthaltes.

Art. 4 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt jeweils mit der Ankunft des Versicherten im Gastland und dauert bis zur Abreise aus dem Gastland.

Die Versicherung erlischt in jedem Fall mit dem Datum der Beendigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Besucher schriftlich vereinbarten Besuchsprogrammes.

Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Er erneuert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

Die Versicherung gilt für die Ereignisse, welche in Europa eintreten. Europa umfasst ebenfalls die Mittelmeerrandstaaten sowie alle Staaten der ehemaligen Sowjetunion bis zum Ural. Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione werden der Schweiz gleichgestellt.

Art. 6 Ermittlung der Prämie

Der Versicherungsnehmer meldet der CSS AG jeweils jährlich vorgängig der Prämienrechnung die für das kommende Kalenderjahr zu erwartende Anzahl Besuchertage (Anzahl Besucher x Anzahl Aufenthaltstage). Die CSS AG berechnet anschliessend die Jahresbruttoprämie anhand der auf der Police festgehaltenen Tagesprämien sowie der gemeldeten Anzahl Besuchertage. Die CSS AG behält sich jederzeit das Recht vor, die gemeldete Anzahl Besuchertage durch die Personaldienste des Versicherungsnehmers im einzelnen belegen zu lassen oder selbst vor Ort zu überprüfen. Wurde die Anzahl Besuchertage zu tief deklariert, ist die CSS AG berechtigt, eine entsprechende Nachprämie zu erheben.

Art. 7 Prämienzahlung

Die Prämien sind auf der Police aufgeführt. Sie werden für die ganze auf der Police festgehaltene Vertragsdauer im Voraus fällig.

Art. 8 Änderung der Prämie

8.1 Ändern während der Vertragsdauer die Prämien, kann die CSS AG die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

8.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann der Versicherungsnehmer den von der Änderung betroffene Teil oder den Vertrag in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

8.3 Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der CSS AG eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Art. 9 Nichtversicherte Leistungen

9.1 Die CSS AG erbringt keine Leistungen im Land, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz hat.

9.2 Nicht versichert sind Aufwendungen, welche auch bei programmgemäsem Verlauf der Reise oder des Aufenthaltes angefallen wären, insbesondere die normalen Billettkosten für die Benützung von Transportmitteln (Bahnen, Flugzeuge, Schiffe, Taxi etc.).

9.3 Heilungskosten, welche von einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind oder die zulasten einer staatlichen oder obligatorischen Versicherung gehen, werden von der CSS AG nicht bezahlt.

9.4 Die CSS AG erbringt keine Leistungen für Ansprüche im Zusammenhang mit:

9.4.1 kriegerischen Vorfällen:

Wird der Versicherte ausserhalb der Schweiz von einem kriegerischen Ausbruch überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten der kriegerischen Vorfälle.

Wird die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung, bezahlt die CSS AG hingegen die vollen Leistungen, auch wenn das Flugzeug in ein Land entführt wird, das in kriegerische Vorfälle verwickelt ist.

Die CSS AG erbringt keine Leistungen, wenn die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung wird, welche mehr als 48 Stunden nach Ausbruch eines Krieges/Konfliktes stattfindet,

– an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist;

– an dem Länder ausserhalb Europas beteiligt sind, sei es, dass nur einzelne Länder untereinander oder eines von ihnen mit einem europäischen Staat in einen Krieg/Konflikt verwickelt sind.

9.4.2 Unruhen aller Art (es sei denn, der Versicherte beweist, dass er nicht an den Unruhen beteiligt war);

9.4.3 der Teilnahme an Rennen, Rallyes, ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen oder Booten;

9.4.4 vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;

9.4.5 schwerer Trunkenheit (über 1‰), Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch;

9.5 Krankheiten und Unfälle, die bei Beginn der Reise bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen, sind nicht versichert.

9.6 Ambulante Routineuntersuchungen und -behandlungen, sofern diese nicht durch ein akut aufgetretenes Ereignis bedingt und medizinisch begründet sind, sind nicht versichert.

Art. 10 Vorkehrungen für Leistungen

10.1 Die CSS AG wickelt die Schadenfälle grundsätzlich mit dem Versicherungsnehmer ab.

10.2 Die CSS AG muss unverzüglich informiert werden. Die Anmeldekosten (Telefon, Telefax, Telex, Telegramm usw.) werden dem Versicherten zurückerstattet.

- 10.3 Wird auf Kosten der CSS AG ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Die Art dieses Transportmittels muss mit der CSS AG abgesprochen werden. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen.
- 10.4 Besonderheiten
- Bei einer Erkrankung oder einem Unfall ist sobald als möglich für fachgemässe ärztliche Pflege zu sorgen.
 - Der behandelnde Arzt ist gegenüber der CSS AG von der Schweigepflicht zu entbinden. Jeder Versicherte ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch die von der CSS AG beauftragten Ärzte zu unterziehen.
 - Vom Todesfall eines Versicherten ist die CSS AG so zeitig zu benachrichtigen, dass vor der Bestattung eine Sektion (auf Kosten der CSS AG) veranlasst werden kann, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind. Die anspruchsberechtigten Hinterlassenen müssen in die Sektion einwilligen, andernfalls kann die CSS AG die Leistungen kürzen.

Art. 11 Selbstständiges Forderungsrecht des Versicherten

Die CSS AG räumt dem Versicherten ein selbstständiges Forderungsrecht ein.

Art. 12 Verletzung der Verhaltenspflichten

Wenn die versicherte Person Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch den Umfang des Schadens beeinflusst, kann die CSS AG die Leistung ablehnen oder kürzen. Die Leistungspflicht entfällt, wenn insbesondere in der Schadenanzeige zwecks Täuschung vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, auch wenn dadurch dem Versicherer kein Nachteil erwächst.

Art. 13 Ansprüche gegenüber Dritten

Erbringt die CSS AG Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, hat er diese Ansprüche an die CSS AG abzutreten (ohne Ansprüche aus der Invaliditäts- und Todesfallkapital-Versicherung).

Art. 14 Auflösung des Vertrages nach einem Schadenfall

- 14.1 Nach jedem Ereignis, für das die CSS AG Leistungen erbringt, kann
- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die CSS AG spätestens bei der Auszahlung den Vertrag kündigen.
- 14.2 Die Versicherung erlischt
- 14 Tage nachdem der Versicherungsnehmer die Kündigung der CSS AG erhalten hat. Die Prämie wird anteilmässig zurückerstattet
 - sobald die CSS AG im Besitz der Kündigung des Versicherungsnehmers ist. Die Prämie bleibt der CSS AG verfallen.

Art. 15 Gerichtsstand

Klage gegen die CSS AG kann der Versicherte oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen Domizil oder in Luzern erheben.

Art. 16 Zusätzliches Recht

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

2. Teil Bedingungen für die Heilungskosten-Versicherung

Art. 1 Leistungen der Heilungskosten-Versicherung

- 1.1 Pro Unfall, Flugunfall oder Krankheit bezahlt die CSS AG bis zur auf der Police aufgeführten Versicherungssumme:
- Heilungsmassnahmen, die ärztlich oder durch den Chiropraktiker durchgeführt oder angeordnet, wissenschaftlich anerkannt und medizinisch notwendig sind;
 - ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (für Kuren ist die Zustimmung der CSS AG einzuholen);
 - alle ärztlich angeordneten Dienste von diplomierten oder von einer Institution zur Verfügung gestellten Pflegepersonen während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - Miete oder erstmalige Anschaffung von Krankenmobilen (wie Krücken, Stützen), sofern diese Gegenstände ärztlich verordnet sind;
 - erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln, sofern diese ärztlich verordnet sind. Die CSS AG übernimmt die Reparatur- oder Ersatzkosten (Neuwert) dieser Gegenstände, sofern sie anlässlich eines Unfalls oder Flugunfalls, der Heilungsmassnahmen zur Folge hat, beschädigt oder zerstört worden sind;
 - Rettungs- und Suchaktionen (letztere bis max. CHF 10 000);
 - den notwendigen Transport ins nächstgelegene geeignete Spital;
 - die Mehrkosten der ärztlich angeordneten direkten Rückreise an den Wohnort oder eine Heimschaffung in ein Spital am Wohnort des Versicherten. Muss er begleitet werden, übernimmt die CSS AG die entsprechenden Kosten;
 - Die Bergung und Heimschaffung der Leiche. Ferner erledigt die CSS AG die dafür notwendigen Formalitäten;
- 1.2 Bei jedem Unfall, ausser bei Flugunfall, und bei jeder Erkrankung gehen die ersten CHF 500 zulasten des Versicherten (Selbstbehalt).
- 1.3 Die Heilungskosten werden für ambulante und stationäre Bereiche wie folgt entschädigt:
- a) Ambulant:
- Nach den landesüblichen Tarifen für medizinische Leistungen von ausgewiesenen und anerkannten Ärzten in dem Land, in welchem die Behandlung stattfindet.
 - Privatpatienten-Tarife oder ausländische Tarife, welche die Ansätze für Kassenpatienten der schweizerischen Ärzte um mehr als 20% übersteigen, werden nicht als landesüblich anerkannt und lediglich gemäss der Taxpunkteskala der schweizerischen Ärzte vergütet.
- b) Stationär:
- in den Kantonen der Schweiz nach dem gültigen Tarif für die allgemeine Klasse (Mehrbettzimmer)
 - im Ausland nach den, im Land wo die Behandlung stattfindet, gültigen Tarifen für den Aufenthalt in einem Mehrbettzimmer mit mehr als zwei Betten.

3. Teil Bedingungen für die Invaliditäts- und Todesfallkapital-Versicherung

Art. 1 Leistungen der Invaliditätskapital-Versicherung

Wird ein Versicherter infolge eines Unfalls oder Flugunfalls voraussichtlich bleibend invalid, bezahlt die CSS AG das auf der Police aufgeführte Kapital entsprechend dem Ausmass der Invalidität.

Ausmass der Invalidität:

Die CSS AG bezahlt

a) bei vollständiger Invalidität das ganze auf der Police aufgeführte Kapital;

b) bei teilweiser Invalidität folgende Prozentsätze des auf der Police aufgeführte Kapitals

wenn Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit vollumfänglich sind:

für einen Arm im Ellbogengelenk oder oberhalb des Ellbogengelenks	70 %
für einen Unterarm oder eine Hand	60 %
für einen Daumen	20 %
für einen Zeigefinger	10 %
für einen anderen Finger	5 %
für ein Bein im Kniegelenk oder oberhalb des Kniegelenks	60 %
für ein Bein unterhalb des Kniegelenks	50 %
für einen Fuss	40 %
für die Sehkraft beider Augen	100 %
für die Sehkraft eines Auges	30 %
für die Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges schon vor Eintritt des Unfalls vollständig verloren war	70 %
für das Gehör auf beiden Ohren	60 %
für das Gehör auf einem Ohr	15 %
für das Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr schon vor Eintritt des Unfalls vollständig verloren war	45 %
für den Geschmackssinn	10 %
für den Geruchssinn	10 %
für die Milz	10 %
für eine Niere	20 %

1.1 wenn Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit nur teilweise sind:

einen entsprechend geringeren Prozentsatz

1.2 Werden von einem Unfall oder Flugunfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.

1.3 Ist der Versicherte vor dem Unfall oder Flugunfall invalid gewesen, so bezahlt die CSS AG die Differenz zwischen dem Kapital, das sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe und dem Kapital, das aufgrund des insgesamt Invaliditätsausmasses errechnet wird.

1.4 Kann das Ausmass der Invalidität nicht nach den obigen Grundsätzen bestimmt werden, wird es aufgrund der bleibenden Einschränkungen der körperlichen oder geistigen Funktionen und deren Auswirkungen auf die ausschliesslich ausserberuflichen Tätigkeit und Verrichtungen festgelegt: bei Kindern vor vollendetem 20. Altersjahr jedoch unter Berücksichtigung der mutmasslichen Auswirkungen auf ihre künftige Erwerbstätigkeit.

1.5 Stirbt der Versicherte infolge des versicherten Unfalls oder Flugunfalls, rechnet die CSS AG die Invaliditätsleistungen an die Todesfalleistungen an.

1.6 Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls oder Flugunfalls das 65. Altersjahr vollendet, bezahlt die CSS AG anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Sie beträgt pro CHF 1000 Invaliditätskapital jährlich CHF 93. Ihre Höhe richtet sich nach dem Ausmass der Invalidität.

Art. 2 Leistungen der Todesfallkapital-Versicherung

2.1 Stirbt ein Versicherter infolge eines Unfalls oder Flugunfalls, bezahlt die CSS AG das auf der Police aufgeführte Kapital an die vom Versicherten schriftlich bezeichneten Personen. Hat der Versicherte niemanden bestimmt, gelten als Begünstigte des verstorbenen Versicherten sein Ehegatte, bei dessen Fehlen seine Kinder, bei deren Fehlen seine Eltern, bei deren Fehlen seine Geschwister oder ihre Nachkommen. Sind keine dieser Hinterbliebenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zur Höhe des Kapitals bezahlt.

2.2 Die Versicherungssumme beträgt im Todesfall für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr CHF 10 000, auch wenn auf der Police eine höhere Summe eingetragen ist.

Art. 3 Unfall – nicht versicherte Unfälle

3.1 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkungen Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind;
- Verrenkungen von Gelenken;
- Meniskusrisse;
- Muskelrisse;
- Muskelzerrungen;
- Sehnenrisse;
- Bandläsionen;
- Trommelfellverletzungen;

3.2 Als Unfälle gelten auch

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
- Ertrinken

3.3 Nicht versichert sind Folgen von Eingriffen, die der Versicherte an sich selbst vornimmt, sowie Selbstmord und Selbstvertümmelung oder der Versuch dazu, auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit.

3.4 Ist der Unfall nur teilweise die Ursache des Todes oder der Invalidität, bezahlt die CSS AG nur den entsprechenden Teil des Kapitals. Der Teil wird aufgrund eines ärztlichen Gutachtens ermittelt.

Art. 4 Krankheit – nicht versicherte Krankheiten

4.1 Als Krankheit gilt jede Gesundheitsstörung, die der Versicherte unfreiwillig erleidet und die kein Unfall oder keine Unfallfolge ist.

4.2 Nicht versichert sind:

- Chronische Krankheiten, an denen der Versicherte leidet oder früher gelitten hat;
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse und psychische Störungen;
- Schwangerschaft und Geburt;
- Zahn- und Kiefererkrankungen.